

Zusammenfassung Bewertung BWA gemäss SIA 143

Bezeichnung	Ersatzneubau KVA Thurgau Studienauftrag im selektiven Verfahren, nicht anonym
Auftraggeber	Verband KVA Thurgau, Rüteliholzstrasse 5, 8570 Weinfelden
Organisation	TBF+Partner AG, Beckenhofstrasse 35, 8042 Zürich
Termine	PQ: 27.5. Start: Juli 21; Präsentation durch Teams Ende Januar 22
SIA geprüft	nein

Gesamtbewertung 

BWA Ostschweiz begrüsst den Ansatz, ein Konkurrenzverfahren als Studienauftrag zu wählen. Das vorliegende Verfahren ist eine Ausschreibung gemäss der SIA Ordnungen 143, ist jedoch in einigen Belangen nicht übereinstimmend.

Die Voraussetzung, dass der Bestand abgebrochen werden soll, ist ein mutiger Entscheid, der auf den ersten Blick der Bedeutung diesem Monumentalwerk nicht gerecht erscheint. Eine vorausgehende Prüfung dieses zentralen Aspektes ist nicht ersichtlich, sollte aber als wichtige Vorabklärung dargelegt werden.

Mängel Grundsätzlich ist die Auswahl von nur 4 Teilnehmenden für die Grösse der Aufgabe zu klein.

Das Beurteilungsgremium setzt sich paritätisch aus Fach- und Sachjuroren zusammen. Die Fachjury ist architektonisch gut qualifiziert, jedoch fehlt ein externer Fachingenieur, der eine technische Aussensicht einbringen könnte. Auch werden keine Ersatzpreisrichter deklariert.

Aufgrund dessen, dass noch Abklärungen zum Programm am Laufen sind, ist noch unklar, welche Unterlagen den Teilnehmenden am Verfahren abgegeben werden. Gänzlich fehlt ein Abschnitt zu den Erwartungen an die Abgabeunterlagen der Teilnehmer, was für die Einschätzung des Aufwandes relevant wäre.

Eine optionale Bereinigungsstufe (SIA 143 Art.5,4) wird nicht deklariert.

Die pauschale Entschädigung erscheint der Aufgabenbewältigung nicht angemessen, da auch sämtliche Mitglieder der Planungsteams substantielle Arbeit leisten müssen. Für diese Aufgabenbewältigung über einen längeren Zeitraum wäre eine Akontoregelung angebracht.

Die weitere Auftragsvergabe ist klar geregelt und den teilnehmenden Teams werden entsprechende Folgeaufträge zugesprochen. Hingegen werden in den «*besonders zu vereinbarenden Leistungen*» auch Leistungen inkludiert, die separat zu vergüten wären und deren Aufwand auch schwierig abgeschätzt werden können.

Unter Art. 2.2 «*Befangenheit*» wird auch die «*Vorbereitung des Studienauftrags*» aufgeführt, aber nicht offengelegt.

Beurteilung

Der BWA Ostschweiz kann die Entscheidung für die Ausschreibung eines Studienauftrags verstehen, aber die eigenwillige Abweichung in Teilbelangen von der SIA Ordnung 143 nur bedingt unterstützen.

Die Stellungnahme konnte wegen verschiedenen Abwesenheiten leider nur verspätet erfolgen, was ausdrücklich entschuldigt wird.